

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG



Unternehmenssteuerreform III	1 – 2
Geschäftsunterlagen aufbewahren	2 – 3
Geschäftlich an der Strandbar	3 – 4



ELO professional & Sage 50	4
Archivierungs- & Buchhaltungssoftware	



Revimag Inside	4
Ausbildungserfolg Neueintritt	



Steuerliche Herausforderungen durch die bevorstehende Unternehmenssteuerreform III

Die Unternehmenssteuerreform III soll die steuerliche Attraktivität des Standortes Schweiz im internationalen Umfeld stärken. Sie stellt eine umfassende Reform dar und soll den Wirtschaftsstandort Schweiz weiter attraktiv erscheinen lassen. Auf den ersten Blick ist die Unternehmenssteuerreform III auf die international tätigen Unternehmen ausgerichtet. Bei detaillierter Betrachtungsweise wird aber erkennbar, dass diese Vorlage auch lokal tätige KMU betrifft.



Ziele und Massnahmen

Mit der geplanten Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III will der Bundesrat die internationale Wettbewerbsfähigkeit beibehalten können. Weiter ist der Bund bestrebt, die finanziellen Ressourcen der Gewinnsteuer für Bund, Kantone und Gemeinden zu sichern. Zudem soll die internationale Akzeptanz erhalten bleiben. Die Unternehmenssteuerreform III sieht u.a. folgende wesentliche Anpassungen vor (nicht abschliessende Aufzählung):

Ausgangslage und Zielsetzung

Es besteht ein internationaler Druck gegen die attraktiven Steuerregimes in der Schweiz, wie z.B. Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Deshalb hat der Bundesrat bereits im Jahr 2008 das Finanzdepartement beauftragt, einen gesetzlichen Entwurf zur Stärkung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz auszuarbeiten. Im September 2014 konnte der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen und interessierten Wirtschaftskreisen die Vernehmlassungsvorlage erstellen. Anfang Juni 2015 hat er die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III verabschiedet.

Holding- und Verwaltungsgesellschaften
Im Rahmen der Reform sollen die kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften abgeschafft werden.

Patentbox

Für die privilegierte Behandlung von Erträgen aus Patenten und vergleichbaren Rechten, welche auf die Forschung und Entwicklung in der Schweiz zurückzuführen sind, soll eine sogenannte «Patentbox» eingeführt werden. Mit dieser Patentbox sollen auch erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen möglich sein.



Immobilien-News



Eine ganze Etage für Sie: 4.5-Zimmer-Attikawohnung im 3. OG

Hubermatte 9, 6252 Dagmersellen

Grosszügige Wohnung mit Wintergarten und Cheminée. Waschmaschine und Tumbler direkt in der Wohnung.

Bezugstermin: auf Anfrage

Nettomiete: Fr. 1'410.00

Nebenkosten akonto: Fr. 260.00

Kontakt: 062 748 31 41



Erstvermietung 3.5- & 4.5-Zimmer-Wohnungen

Melchnaustrasse 4d, 4934 Madiswil

Helle, grosszügige und moderne Wohnungen an ruhiger, zentraler Lage im Herzen von Madiswil.

Bezugstermin: ab Dezember 2015

3.5-ZW: Fr. 1'430.00 + HNK Fr. 180.00

4.5-ZW: Fr. 1'810.00 + HNK Fr. 200.00

Kontakt: 062 748 31 41

Dividendenbesteuerung

Als weitere Massnahme soll die Besteuerung von Dividenden bei Anteilshabern neu zu 70% erfolgen. Aktuell beträgt die Besteuerung auf Stufe direkte Bundessteuer für im Privatvermögen gehaltene Beteiligungen 60%. Für im Geschäftsvermögen gehaltene Beteiligungen werden derzeit 50% entlastet. Die privilegierte Besteuerung von Beteiligungen auf Stufe Kantone sind gegenwärtig z.T. tiefer als auf Stufe Bund. Z.B. im Kanton Luzern: Voraussetzung für die Inanspruchnahme der privilegierten Dividendenbesteuerung von 50% ist ein unveränderter Anteil am Unternehmen von mindestens 10%. Durch die reduzierte Besteuerung soll der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Besteuerung von Gewinn beim Unternehmen und der Dividende beim Aktionär) angemessen Rechnung getragen werden.

Abschaffung der Emissionsabgabe

Weiter plant der Bundesrat die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital.

Aufdeckung von stillen Reserven

Bei der Aufdeckung von stillen Reserven sollen einheitliche Regeln eingeführt werden.

Finanzpolitische Massnahmen

Die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III wird schwer gewichtig in den Kantonen und ihren Gemeinden umgesetzt. U.a. haben die Kantone den Wegfall der besonderen Steuerstatus von Holding- und Verwaltungsgesellschaften zu kompensieren. Der Bund wird weiterhin von der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit mit den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer profitieren können. Den bisherigen Kantonsanteil von 17.0% an der direkten Bundessteuer wird dieser auf 20.5% erhöhen und damit die Einnahmeverluste der Kantone mildern.

Zeitlicher Ablauf

Nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Bundesrat wird die Unternehmenssteuerreform III im Parlament beraten. Nach dieser Beratung dürfte die Vorlage per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Sollte das Referendum ergriffen werden, würde die Volksabstimmung wohl im ersten Halbjahr 2017 durchgeführt.

Fazit

Die Unternehmenssteuerreform III betrifft nicht nur international tätige Grosskonzerne. Auch lokal tätige KMU-Unternehmen sind davon betroffen. Aufgrund der umfassenden Reform und der z.T. auch für KMU sehr einschneidenden Änderungen gilt es, die nächsten Jahre steuerplanerisch sinnvoll zu nutzen. Sei es die pendente Nachfolgeregelung zügig voranzutreiben, die geplante Umstrukturierung umzusetzen oder die vielleicht längst fällige Dividendenbezugsstrategie in die Wege zu leiten. Gerne helfen wir Ihnen dabei.



Roger Staub

Partner und Mitglied
der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte /
Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71



Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Für viele KMU stellt die mit der Buchführungspflicht verbundene Aufbewahrungspflicht eine grössere Herausforderung dar. Diese erfordert hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Dauer mitunter die Verfügbarkeit ausreichender und geeigneter Räumlichkeiten zur Archivierung.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die elektronische Aufbewahrung zunehmend an Bedeutung. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick darüber, was bei dieser Form der Aufbewahrung beachtet werden muss.

Gegenstand der Aufbewahrung

- Geschäftsbücher
 - Hauptbuch
(Kontenaufstellung, Journal)
 - Hilfsbücher (Lohn, Debitoren, Kreditoren, Inventar)

- Geschäftsbericht und Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Buchungsbelege
- Revisionsbericht

Dauer der Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsfrist beträgt gemäss Art. 958f OR zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Zu beachten sind aber auch andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen, namentlich steuerrechtliche (z.B. 20-jährige Aufbewahrungspflicht im Zusammenhang mit dem Mehrwertsteuergesetz) oder solche, die sich als Konsequenz von Verjährungsfristen ergeben (z.B. 15-jährige Veranlagungs- und Nachsteuerverjährung bei der direkten Bundessteuer oder 25-jährige Frist bei Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken).

Form der Aufbewahrung

Während der Geschäftsbericht, die Jah-

resrechnung und der Revisionsbericht schriftlich und unterzeichnet aufbewahrt werden müssen, können die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege entweder auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden. Die elektronische Aufbewahrung setzt voraus, dass die entsprechenden Daten jederzeit wieder lesbar gemacht werden können. Zudem müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Die Daten müssen sorgfältig und vor schädlichen Einwirkungen geschützt aufbewahrt werden.

Unverfälschbarkeit

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Dementsprechend dürfen nur unveränderbare Bild- oder Datenträger oder



aber veränderbare Informationsträger verwendet werden, sofern geeignete technische Verfahren die Integrität der gespeicherten Informationen sowie die Nachweisbarkeit des Speicherungszeitpunktes gewährleisten.

Dokumentation

Die Geschäftsvorfälle sind eindeutig und systematisch geordnet und in Konten mit

Hinweis auf den zugrunde liegenden Beleg zu verbuchen, so dass die Bücher für einen sachverständigen Dritten verständlich sind.

Verfügbarkeit

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass sie bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist von einer berechtigten Person eingesehen und geprüft werden können. Auf die archivierten Daten muss innert nützlicher Frist zugegriffen werden können.

Organisation / Archiv

Archivierte sind von aktuellen Informationen zu trennen bzw. so zu kennzeichnen, dass eine Unterscheidung möglich ist. Die Informationen sind systematisch zu inventarisieren und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Zugriffe und Zutritte sind aufzuzeichnen, wobei auch diese Aufzeichnungen aufzubewahren sind.

Die Revimag Treuhand AG nimmt dieses Jahr die Umstellung auf eine digitale Aufbewahrung in Angriff. Für Fragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufbewahrungskonzept und dessen konkreter Umsetzung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Natalie Zeder

Juristin

natalie.zeder@revimag.ch
062 748 31 75

Geschäftlich an der Strandbar

Privataufwendungen in der Geschäftsbuchhaltung sind rasch verbucht. Warum den Computer zu Hause, das Essen mit Freunden, die Ausgaben für das private Hobby oder sogar die Ferien nicht dem Unternehmen belasten? Diese Buchungen schmälern bei den Selbständigerwerbenden den ausgewiesenen Gewinn und lässt die Steuerrechnung kleiner ausfallen.

Das vermeintliche Sparen kann jedoch rasch das Gegenteil bewirken. Entdeckt der Revisor oder die zuständige Behörde den geschäftsmässig nicht begründeten Aufwand, so wird dieser aufgerechnet und stellt zusätzliches Geschäftseinkommen dar.

Bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) können die Folgen noch unliebsamer sein. Die privaten Aufwendungen werden als verdeckte Gewinnausschüttungen betrachtet. Diese werden sowohl dem Gewinn des Unternehmens als auch dem Unternehmensinhaber als geldwerte Leistung hinzugerechnet. Damit jedoch noch

nicht genug. Auf diesen geldwerten Leistungen ist zudem die Verrechnungssteuer von 35% geschuldet, welche unter Umständen nicht mehr zurückgefordert werden kann. Aufrechnungen im Bereich der Mehrwertsteuer kommen hinzu, sofern die Vorsteuern abgezogen wurden. Nachbelastungen bei den Sozialversicherungen können ebenfalls ins Haus flattern.

Abrechnung von Privatanteilen

Zugegeben gibt es verschiedene Kosten eines Unternehmens, welche sowohl geschäftlichen als auch privaten Charakter haben können. Die Abgrenzung ist nicht immer einfach. Ein geschäftlicher Zusammenhang muss jedoch bei jeder Buchung gegeben sein. Im Zweifelsfall sollte ein Aufwand nicht dem Geschäft belastet oder ein angemessener/glaubwürdiger Privatanteil in der Buchhaltung verbucht werden:

Fahrzeuge

Wird ein Fahrzeug über das Geschäft bezahlt und sowohl geschäftlich wie auch privat benutzt, so muss ein vorgeschrie-

bener Privatanteil abgerechnet werden. Dieser beläuft sich auf 0.8% des Nettokaufpreises (Anschaffungspreis exkl. MWSt) des Fahrzeuges pro Monat, jedoch mindestens Fr. 150.00/Monat. Der berechnete Anteil versteht sich anschliessend inkl. MWSt von derzeit 8.0% und muss mit dieser abgerechnet werden. Der Betrag ist zudem sozialversicherungsabgabepflichtig. Häufig wird der Privatanteil dem Arbeitnehmer/in in der monatlichen Lohnabrechnung berücksichtigt.

Spesen, Telefon, Raumaufwand, allgemeiner Verwaltungsaufwand

In diesen Bereichen sind Privatanteile häufig anzutreffen. Eine strikte Berechnungsvorgabe wie bei den Fahrzeugen gibt es hier nicht. Der verbuchte Anteil muss jedoch glaubwürdig erscheinen. Die Beträge müssen ebenfalls mit der MWSt abgerechnet werden.

Selbständigerwerbende

Bei den Selbständigerwerbenden werden die privaten Unkostenanteile/Naturalbezüge in einem Merkblatt der kantonalen

Steuern vorgegeben (Kanton Luzern Merkblatt N 1/2007).

Bundesgerichtsurteil vom 4. Juli 2013

Bisher wurden verbuchte Privataufwendungen seitens der Steuerbehörden mehr oder weniger als «Versehen» eingestuft und entsprechend aufgerechnet. Spielraum für ein strafrechtliches Risiko bestand kaum. Mit dem Bundesgerichtsurteil vom 4. Juli

2013 ist eine generelle Verschärfung bei den Steuerbehörden zu beobachten. Konkret ging es in diesem Urteil unter anderem um einen Firmeninhaber, welcher den Privatanteil für sein Fahrzeug nicht verbucht hatte. Zur Diskussion stand hier nicht die Höhe des privaten Anteils, sondern die Tatsache, dass der Beklagte überhaupt keinen Privatanteil ausgewiesen hat. Die Jahresrechnung als Urkunde war somit unwahr.

Dieser Tatbestand wurde vom Bundesgericht als Steuerbetrug qualifiziert.

Fazit

Wer bisher «vergessen» hat einen privaten Anteil zu deklarieren, ist das Risiko eingegangen, Steuerhinterziehung zu begehen. Seit dem erwähnten Bundesgerichtsurteil kann ein solches Vergessen von einem Gericht als Steuerbetrug qualifiziert werden.

Neue Buchhaltungs- & Archivierungssoftware ab 2016

ELO professional
Sage 50

Per 1. Januar 2016 arbeiten wir neu mit dem Buchhaltungsprogramm Sage 50 (ehemals SESAM). Zusätzlich führen wir im Herbst 2015 ein digitales Archiv ein. Bei der Archivlösung haben wir uns für das Produkt ELO Professional entschieden, welches in der Schweiz von der Firma Optive GmbH vertrieben wird. Nach einer eingehenden Evaluationsphase sind wir zum Entschluss gekommen, diese beiden etablierten Softwareprodukte einzusetzen.

Wir erhoffen uns, dank dieser Softwareumstellung unseren Kunden einen noch besseren Service bieten zu können.

Insbesondere erhalten unsere Kunden eine einfache und kostengünstige Möglichkeit, jederzeit Einblick in ihre Buchhaltung zu nehmen oder sogar selbst zu buchen. Das Zusammenspiel mit uns wird massiv erleichtert.

Weitere Informationen zu unserer neuen Buchhaltungssoftware entnehmen Sie dem Flyer. Nähere Angaben zur elektronischen Dokumentation finden Sie im Fachartikel von Natalie Zeder. Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ausbildungserfolg

Oliver Gassmann durfte im Mai 2015 das Diplom zum Immobilien-Bewirtschafter mit eidg. Fachausweis entgegennehmen.

Zu diesem tollen Erfolg gratulieren wir Oliver ganz herzlich, wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.



Neueintritt bei der Revimag Treuhand AG

Wir heissen unsere neue Mitarbeiterin herzlich willkommen in unserem Team: **Alyssa Bucher**, Eintritt: 1. Mai 2015. Mit Alyssa Bucher bauen wir unser Treuhandteam aus. Sie wird als Sachbearbeiterin Treuhand mandatsbezogene Arbeiten ausführen.



REVIMAG TREUHAND AG

Baselstrasse 44 • Postfach • CH-6252 Dagmersellen
Tel. +41 62 748 31 41 • Fax +41 62 748 31 65

www.revimag.ch

REVIMAG REVISIONS AG

Höhenweg 1 • CH-6242 Wauwil
Tel. +41 62 748 31 41 • Fax +41 62 748 31 65